

(2) Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich über den zuständigen Leiter des Organs der Staatsmacht an das Organ mitzuteilen, bei dem das Dienstsiegel registriert ist. Das registrierende Organ erklärt das in Verlust geratene Dienstsiegel für ungültig.

## § 10

(1) Dienstsiegel dürfen nur von Personen oder Betrieben hergestellt werden, die von der Regierungskanzlei hierfür besonders ermächtigt sind.

(2) Dienstsiegel werden nur von der Regierungskanzlei und nur auf schriftlichen Antrag ausgegeben.

(3) Der Staatssekretär der Regierung kann Leiter zentraler Organe der Staatsmacht zur selbständigen Ausgabe und Einziehung von Dienstsiegeln ermächtigen.

## § 11

(1) Wird infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder eine Dienststelle aufgelöst oder erhält sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich an die Regierungskanzlei zurückzugeben.

(2) Tritt infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung oder aus anderen Gründen ein Wechsel in der Person des nach § 3 zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten ein, so darf das betreffende Dienstsiegel bis zur Neuregelung der Unterschriftsbefugnis nicht verwendet werden. Während dieser Zeit ist das Dienstsiegel von dem Verschlusssachenbearbeiter des Organs in Verwahrung zu nehmen.

## § 12

Wer die Bestimmungen über die Herstellung, die Ausgabe und den Besitz von Dienstsiegeln vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder vorsätzlich oder fahrlässig von einem Dienstsiegel Gebrauch macht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 13

(1) Alle gemäß § 3 zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten haben ihre Dienstsiegel bis zum 31. Dezember 1953 bei der Regierungskanzlei umzutauschen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verwendung der alten Dienstsiegel statthaft.

(2) Alle nach dieser Siegelordnung nicht mehr zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten haben die bei ihnen vorhandenen Dienstsiegel bis zum 31. Juli 1953 bei der Regierungskanzlei abzuliefern.

## § 14

Durchführungsbestimmungen erläßt die Regierungskanzlei.

## § 15

(1) Diese Siegelordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Benutzung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln (MinBl. S. 2), die Siegelordnung vom 21. August 1952 für die örtlichen Organe der Staatsgewalt (MinBl. S. 141) sowie die Ergänzung hierzu vom 14. November 1952 (MinBl. S. 191) und alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Staatssekretär der Regierung  
und  
Der Ministerpräsident  
Chef der Regierungskanzlei  
**Grote wohl** **Dr. Geyer**

## Anlage

zu vorstehender Siegelordnung \* 1



**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen**  
**Republik.**

**Vom 28. Mai 1953**

Auf Grund § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die zentralen Organe der Staatsmacht sowie deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates unter Verantwortung des Leiters (Minister oder Staatssekretär usw.) in der Abteilung Allgemeine Verwaltung jedes zentralen Organs.

(2) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die örtlichen Organe der Staatsmacht unter Verantwortung des Sekretärs in der Verschlusssachenstelle des Rates des Bezirkes für die Organe des Bezirkes, in der Verschlusssachenstelle des Rates des Stadt- oder Landkreises für die Organe des Kreises, die kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirke und Gemeinden.

## § 2

Bestellungen dürfen nur über die registrierenden Organe erfolgen. Diese erteilen für jedes Dienstsiegel die Registriernummer und beantragen die Ausgabe des Dienstsiegels bei der Regierungskanzlei. — Jeder Antrag muß die erteilte Registriernummer, die genaue Beschriftung des beantragten Dienstsiegels, die Unterschrift des Leiters des registrierenden Organs enthalten und ist zu siegeln.

## § 3

Die Bezahlung ausgegebener Dienstsiegel erfolgt direkt an den Herstellerbetrieb durch das Organ der Staatsmacht, für welches die Dienstsiegel hergestellt wurden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Staatssekretär der Regierung**  
**und Chef der Regierungskanzlei**  
**Dr. Geyer**